



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 86

Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 15. Dezember 2020

[*aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/75/432, Ziff. 8)*]

75/141. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf seine Resolution [74/191](#) vom 18. Dezember 2019,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, ihre strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

bekräftigend, dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

sowie die Notwendigkeit bekräftigend, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden, und in Bekräftigung ihres feierlichen Bekenntnisses zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die zusammen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

eingedenk dessen, dass die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen zur Förderung und Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit unternommenen Anstrengungen im Einklang mit der Charta durchgeführt werden, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen durch erweiterte technische Hilfe und Kapazitätsaufbau verstärkt bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen,

in der Überzeugung, dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene für die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, nach-



haltige Entwicklung, die Beseitigung von Armut und Hunger und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist, und anerkennend, dass die kollektive Sicherheit von einer wirksamen, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht durchgeführten Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Bedrohungen abhängt,

in Bekräftigung der Pflicht aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen eine mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und im Einklang mit Kapitel VI der Charta ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und mit der Aufforderung an die Staaten, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen, sofern sie dies nicht bereits getan haben,

in der Überzeugung, dass die Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten von der Förderung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie von Gerechtigkeit und guter Regierungsführung geleitet sein sollen,

unter Hinweis auf Ziffer 134 e) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005¹,

1. *erinnert* an die während des Tagungsteils auf hoher Ebene ihrer siebenundsechzigsten Tagung abgehaltene Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und an die Erklärung, die auf dieser Tagung verabschiedet wurde², nimmt Kenntnis von dem gemäß Ziffer 41 der Erklärung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs³ und ersucht den Sechsten Ausschuss, die Mittel und Wege zur Weiterentwicklung der Verbindungen zwischen der Rechtsstaatlichkeit und den drei Säulen der Vereinten Nationen weiter zu behandeln;

2. *anerkennt* die Bemühungen, die Rechtsstaatlichkeit durch freiwillige Zusagen zu stärken, ermutigt alle Staaten, zu erwägen, einzeln oder gemeinsam, auf der Grundlage ihrer nationalen Prioritäten, Zusagen abzugeben, und ermutigt außerdem diejenigen Staaten, die Zusagen abgegeben haben, auch weiterhin Informationen, Wissen und bewährte Verfahren in dieser Hinsicht auszutauschen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht des Generalsekretärs über die Stärkung und Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit⁴;

4. *legt* dem Generalsekretär und dem System der Vereinten Nationen *nahe*, den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit hohen Vorrang einzuräumen;

5. *bekräftigt* die Rolle der Generalversammlung, wenn es darum geht, die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen, und bekräftigt ferner, dass sich die Staaten an alle ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu halten haben;

6. *bekräftigt außerdem*, dass es geboten ist, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu wahren und zu fördern;

¹ Resolution 60/1.

² A/68/213/Add.1.

³ Resolution 67/1.

⁴ A/75/284.

7. *bekräftigt ferner* ihre Entschlossenheit, sich unermüdlich für die vollständige Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁵ einzusetzen, und weist darauf hin, dass die Ziele und Zielvorgaben integriert und unteilbar sind und den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung in ausgewogener Weise Rechnung tragen;

8. *würdigt* die Rolle, die multilateralen und bilateralen Verträgen und Vertragsprozessen bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit zukommt, und legt den Staaten nahe, die Förderung von Verträgen in Bereichen, in denen diese der internationalen Zusammenarbeit zugutekommen könnten, weiter zu prüfen;

9. *begrüßt* den Dialog zum Thema „Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene“, den die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs mit den Mitgliedstaaten aufgenommen haben, und fordert die Fortsetzung dieses Dialogs mit dem Ziel, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene zu fördern;

10. *erkennt an*, wie wichtig das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts für die Förderung der Programme und Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit ist, spricht sich nachdrücklich dafür aus, weitere Initiativen für technische Hilfe und Kapazitätsaufbau zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Beteiligung der Mitgliedstaaten am mehrseitigen Vertragsprozess zu erhöhen und zu verbessern, und bittet die Staaten, diese Aktivitäten zu unterstützen;

11. *betont* die Wichtigkeit der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene und die Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen durch erweiterte technische Hilfe und den Aufbau von Kapazitäten verstärkt bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen, damit sie, vorbehaltlich der nationalen Eigenverantwortung, Strategien und Prioritäten, innerstaatliche Institutionen, die im Bereich der Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene tätig sind, aufbauen, stärken und aufrechterhalten können;

12. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, eine bessere Koordinierung und Kohärenz der Institutionen der Vereinten Nationen untereinander und mit den Gebern und Empfängern zu gewährleisten, und fordert erneut, die Effektivität dieser Aktivitäten vermehrt zu evaluieren, einschließlich möglicher Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau;

13. *fordert* in diesem Zusammenhang einen verstärkten Dialog zwischen allen Interessenträgern mit dem Ziel, die nationalen Perspektiven ins Zentrum der Hilfe auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit zu rücken, um die nationale Eigenverantwortung zu stärken, stellt fest, dass Maßnahmen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit fest im nationalen Kontext verankert sein müssen und dass die einzelnen Staaten über unterschiedliche Erfahrungen beim Aufbau ihrer rechtsstaatlichen Systeme verfügen, unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen, politischen, sozioökonomischen, kulturellen, religiösen und sonstigen lokalen Besonderheiten, und stellt außerdem fest, dass es zwischen diesen Systemen gemeinsame, auf internationalen Normen und Standards gründende Merkmale gibt;

14. *fordert* in Anbetracht der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für nahezu alle Bereiche, in denen die Vereinten Nationen sich engagieren, den Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen einschlägiger Tätigkeiten, soweit angezeigt,

⁵ Resolution 70/1.

Aspekten der Rechtsstaatlichkeit systematisch Rechnung zu tragen, einschließlich der Beteiligung von Frauen an Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit;

15. *bekundet* der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit *ihre volle Unterstützung* für die Rolle, die sie in Bezug auf die übergreifende Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und im Rahmen der bestehenden Mandate mit Unterstützung durch die Einheit für Rechtsstaatlichkeit und unter der Führung der Stellvertretenden Generalsekretärin wahrnimmt;

16. *ersucht* den Generalsekretär, seinen nächsten Jahresbericht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit rechtzeitig und im Einklang mit Ziffer 5 ihrer Resolution [63/128](#) vom 11. Dezember 2008 vorzulegen und darin auf ausgewogene Weise auf die nationalen und internationalen Dimensionen der Rechtsstaatlichkeit einzugehen;

17. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit als Schlüsselement der Unrechtsaufarbeitung wiederherzustellen;

18. *verweist* darauf, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um faire, transparente, wirksame, nichtdiskriminierende und auf Rechenschaft beruhende Dienste bereitzustellen, die den Zugang aller zur Justiz, einschließlich rechtlicher Unterstützung, fördern, ermutigt zur Fortsetzung des Dialogs und zum Austausch nationaler Verfahrensweisen und Fachkenntnisse bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch Zugang zur Justiz, einschließlich im Hinblick auf die Bereitstellung einer Geburtenregistrierung für alle, einer geeigneten Registrierung und Dokumentation von Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten, Asylsuchenden und Staatenlosen und die Bereitstellung rechtlicher Unterstützung, soweit angezeigt, sowohl bei Straf- als auch Zivilverfahren, anerkennt in dieser Hinsicht die Rolle von Wissen und Technologie, insbesondere in Justizsystemen, und betont die Notwendigkeit, die den Regierungen bereitgestellte Hilfe auf deren Ersuchen zu verstärken;

19. *betont*, wie wichtig es ist, den Austausch nationaler Verfahrensweisen und einen alle einbeziehenden Dialog zu fördern, begrüßt die Vorschläge des Generalsekretärs, mit denen die Mitgliedstaaten gebeten werden, freiwillig bewährte nationale Verfahrensweisen bezüglich der Rechtsstaatlichkeit in informellen Treffen und bezüglich eines elektronischen Depots bewährter Verfahrensweisen auf der Website der Vereinten Nationen für Rechtsstaatlichkeit auszutauschen, und bittet die Mitgliedstaaten, dies zu tun;

20. *bittet* den Internationalen Gerichtshof, die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und die Völkerrechtskommission, auch künftig in ihrem jeweiligen Bericht an die Generalversammlung zu ihrer derzeitigen Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit Stellung zu nehmen;

21. *bittet* die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit, ihren Dialog mit allen Mitgliedstaaten durch einen regelmäßigen, transparenten und inklusiven Austausch mit ihnen fortzusetzen, insbesondere im Rahmen informeller Unterrichtungen;

22. *betont*, dass die Einheit für Rechtsstaatlichkeit ihre Aufgaben in wirksamer und nachhaltiger Weise wahrnehmen muss und dass sie mit den dafür erforderlichen angemessenen Mitteln ausgestattet werden muss;

23. *beschließt*, den Punkt „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsiebzigsten Tagung aufzunehmen;

24. *bittet* die Mitgliedstaaten und den Generalsekretär, mögliche Unterthemen für künftige Aussprachen des Sechsten Ausschusses zur Aufnahme in den nächsten Jahresbericht vorzuschlagen, um dem Ausschuss bei der Auswahl künftiger Unterthemen behilflich zu sein.

*45. Plenarsitzung
15. Dezember 2020*